

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00334 vom 27. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00334

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00334 du 27 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00334 del 27 gennaio 2010

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Der Beschwerdegegner wurde wegen versuchter Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Belästigung und mehrfacher Drohung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft, weshalb das (kantonale) Migrationsamt seine Niederlassungsbewilligung widerrief. Den dagegen erhobenen Rekurs hiess die Sicherheitsdirektion gut und verwarnte den Beschwerdegegner. Dagegen führte das Staatssekretariat für Migration (SEM) Beschwerde.] Beschwerdelegitimation des SEM (E. 1.2). Der Beschwerdegegner hat einen Widerrufsgrund erfüllt (E. 2). Vergewaltigung und andere schwere Sexualdelikte zählen zu den Anlasstaten gemäss Art. 121 Abs. 3 lit. a BV und sollen nach dem noch nicht in Kraft getretenen nArt. 66a Abs. 1 lit. h StGB obligatorisch eine Landesverweisung zur Folge haben. Dies ist im heutigen Zeitpunkt insofern zu berücksichtigen, als Verfassung- und Gesetzgeber damit im Sinn eines Wertungsentscheids zum Ausdruck brachten, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung von Personen, die Sexualdelikte begangen hätten, regelmässig hoch sei (E. 3.2). Die Wegweisung erweist sich vorliegend auch unter Berücksichtigung der damit möglicherweise verbundenen Trennung der Familie als verhältnismässig (E. 3.3). Abweisung UP/URB wegen fehlender Mittellosigkeit (E. 5.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Rekursentscheid ist aufzuheben und die Verfügung des Migrationsamts vom 17. Juli 2015 wiederherzustellen. Bei diesem Ausgang erscheint der Beschwerdegegner im Rekursverfahren als unterliegend, weshalb ihm die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ihm keine Parteientschädigung zusteht (§ 17 Abs. 2 VRG). Weil die Vorinstanz unterlassen hat, die Höhe der Verfahrenskosten im Entscheiddispositiv festzulegen und sich hierzu auch in den Erwägungen nicht äussert, kann darüber indes kein reformatorischer Entscheid gefällt werden. Die Angelegenheit ist demnach zur Neuregelung der Rekurskostenfolge an die Vorinstanz zurückzuweisen. Weil die dem Beschwerdegegner durch das Migrationsamt angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, gilt es eine angemessene neue Frist zum Verlassen der Schweiz anzusetzen (vgl. VGr, 24. Februar 2010, VB.2009.00686, E. 4.3; Art. 64d Abs. 1 AuG). Sollte allerdings ein Weiterzug dieses Urteils an das Bundesgericht erfolgen und dieses dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung verleihen, hat der Beschwerdegegner sich bei einem den Wegweisungspunkt nicht ändernden bundesgerichtlichen Endentscheid binnen dreier Monate ab dessen Datum aus dem Land zu entfernen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Eine Parteientschädigung an Gemeinwesen kommt nach gefestigter Praxis jedoch nur unter besonderen Umständen infrage, namentlich wenn ausserordentliche Bemühungen notwendig waren (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A. Zürich etc. 2014, § 17 N. 50 ff.). Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt hier nicht vor, weshalb auch dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 5.3

Der Beschwerdegegner ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn die Gesuchsteller zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss , § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person zu beurteilen, das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte und der Vermögenssituation einerseits und sämtlicher finanzieller Verpflichtungen andererseits. Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich der Gesuchsteller zu erbringen (Plüss, § 16 N. 38). Der Beschwerdegegner behauptet, er selber verdiene monatlich etwa Fr. 3'800.- und seine Ehefrau monatlich Fr. 2'000.-; weiter macht er geltend, davon seien neben dem Grundbetrag Mietkosten von Fr. 1'190.- und Krankenkassenprämien von Fr. 492.95 in Abzug zu bringen. Er verweist hierzu auf verschiedene in den Akten liegende Dokumente, insbesondere Kontoauszüge und eine Steuererklärung aus dem Jahr 2013. Aus Letzterer ergibt sich jedoch, dass die Ehefrau im Jahr 2013 ein Nettoeinkommen von Fr. 48'721.- pro Jahr erzielte, was einem durchschnittlichen Monatseinkommen von Fr. 4'060.- entspricht. Die einen vollständigen Monat betreffenden Kontoauszüge weisen Salärzahlungen an die Ehefrau von Fr. 4'570.80 im April 2014, Fr. 4'446.65 im Mai 2014 und Fr. 4'382.60 im Juni 2014 aus. Bei einem betriebsrechtlichen Grundbedarf der Gesamtfamilie von Fr. 3'500.- und unter Berücksichtigung der geltend gemachten Mietkosten sowie der Krankenkassenprämie verbleibt der Familie des Beschwerdegegners ein Überschuss, der es dieser ohne Weiteres ermöglicht, die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung innert nützlicher Frist zu bezahlen. Der Beschwerdegegner ist demnach nicht mittellos, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung abzuweisen ist.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde

in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff . B GG zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (BGE 135 II 1 E. 1.2.1; BGr, 27. Januar 2010, 2C_515/2009, E. 1.1). Richtet sich die Beschwerde gegen die Wegweisung, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.